



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Potenzial der Kindertagespflege in Bayern nutzen II: Leistungsgerechte Vergütung verbindlich regeln**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die im Moment unverbindlichen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege durch ein verbindliches und zukunftsfähiges Vergütungsmodell, z. B. nach dem Vorbild Baden-Württembergs, zu ersetzen. Darin sind Festlegungen von Mindestsätzen für jede der drei Komponenten der sog. laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vorzunehmen.
- diese „laufende Geldleistung“ leistungsgerecht und dynamisiert zu gestalten, um beispielsweise Zusatzqualifikationen der Kindertagespflegeperson zu honorieren und mit der Preis- und Lohnentwicklung im Freistaat Schritt zu halten.
- Abweichungen nach oben, beispielsweise um Unterschiede bezüglich der Lebenshaltungskosten in bayerischen Regionen auszugleichen, auch zukünftig auf der Grundlage kommunaler Entscheidungen zuzulassen. Ein Unterschreiten der Mindestsätze ist dagegen zu unterbinden.

### **Begründung:**

Grundsätzliches zur Förderung und Vergütung der Kindertagespflege wird auf Ebene des Bundes durch das SGB VIII geregelt. Demnach besteht die „laufende Geldleistung“ aus folgenden Komponenten:

1. die Kostenerstattung von Sachaufwendungen
2. den Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung
3. die (Teil-)Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, zur angemessenen Altersvorsorge, Kranken- sowie Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Näheres können die einzelnen Landesgesetzgebungen festlegen. Und die konkrete Umsetzung obliegt immer den kommunalen Verwaltungen, dort meist den örtlichen Jugendämtern als Träger der Jugendhilfe. Die Bundesländer haben somit die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu gestalten. Bayern macht davon kaum Gebrauch. Auf Landesebene existieren im Freistaat neben den grundsätzlichen Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), in dem die Vergütung von Kindertagespflegepersonen nicht näher beschrieben wird, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags. Diese enthalten u. a. unverbindliche Hinweise zur Gestaltung

der „laufenden Geldleistung“. Die fehlende Verbindlichkeit nutzen die Kommunen entsprechend und so variiert die Vergütung im Freistaat sehr stark. Hinzu kommt, dass manche Städte und Landkreise die Hälfte der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung übernehmen, andere wieder nicht. Meist fehlt jegliche Dynamisierung der Stundensätze, sodass Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden. Da in der Regel die Betreuungsstunden pro Kind als Grundlage der Vergütungssätze dienen, wird mittelbare pädagogische Arbeit, beispielsweise das Dokumentieren von Entwicklungsprozessen der Kinder, die Vorbereitung pädagogischer Angebote oder die Durchführung von Elterngesprächen, nicht vergütet, obwohl diese im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Kindertagespflege hat, unverzichtbar sind.

Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen soll nach dem SGB VIII „leistungsgerecht“ gestaltet werden. Das meint die angemessene Berücksichtigung von Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen und von Merkmalen der betreuten Kinder, z. B. Alter oder Behinderung sowie Sozialraum. Tatsächlich aber stammt die in Bayern umgesetzte Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege aus einer längst vergangenen Zeit, als Tagesmütter in der Regel bei dem Ehemann mitversichert waren, eigene, ausreichende Räumlichkeiten ohne nennenswerte zusätzliche Kosten nutzen konnten und eine Aufwandsentschädigung als Zuverdienst zum Familieneinkommen angemessen gewesen sein mag.

Die Kindertagespflege hat sich weiterentwickelt, der Bedarf an Plätzen und die Anforderungen an frühpädagogische Qualität und Professionalität sind gestiegen. Dementsprechend braucht es auch ein neues, attraktives Vergütungsmodell, das es ermöglicht, die Tätigkeit auch existenzsichernd auszuüben. Eine Grundlage hierfür kann das Modell des Bundesverbands der Kindertagespflege e. V. bieten. Hier wird die Leistungsbemessung nach Tätigkeitsmerkmalen erhoben (analog zum TVöD), Abwesenheiten wie Urlaub, Fortbildung sowie Krankheit berücksichtigt, mittelbare pädagogische Arbeit vergütet und Leistungsstunden unabhängig von der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder definiert. Auch auf Länderebene existieren gute, funktionierende Vergütungsmodelle: In Thüringen, Schleswig-Holstein und im Saarland wurden auf Landesebene Mindesthöhen der laufenden Geldleistung definiert.

In Baden-Württemberg haben Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den zuständigen Fachverbänden weitestgehend Konsens zur Mindesthöhe der Vergütung in der Kindertagespflege erreicht (KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg u. a. 2018). Nach landesweiter Empfehlung erhalten Kindertagespflegepersonen seit 01.01.2019 einen Euro mehr pro Kind und Stunde. Diesen zusätzlichen Euro teilen sich Land und Kommune jeweils zur Hälfte. Für die Betreuung von Kindern U3 ergibt sich damit eine Geldleistung von 6,50 Euro, für Kinder Ü3 von 5,50 Euro pro Kind und Stunde. Zusätzlich zur entsprechenden Vergütung erhalten Kindertagespflegepersonen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Damit hat Baden-Württemberg, trotz fehlender gesetzlicher Verbindlichkeit, ein verlässliches Vergütungs- und Qualifizierungsmodell in der Kindertagespflege, das großzügig mit Mitteln aus dem Gute-Kita-Vertrag unterstützt wird.

Ein verbindliches Vergütungsmodell für die Kindertagespflege in Bayern, das leistungsgerecht und dynamisiert gestaltet ist, würde die Rahmenbedingungen für bereits tätige und die Attraktivität für potenzielle Kindertagespflegepersonen deutlich erhöhen. Das wäre auch eine effektive Maßnahme, um gegenwärtigen und zukünftigen Engpässen bei der Kindertagesbetreuung und der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern zu begegnen. Mittelfristig würde ein solches Vergütungsmodell, das auch Zusatzqualifikationen honoriert, sowohl die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege als auch das Ansehen der Tätigkeit verbessern.